

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2015 bis 2019

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen

§ 1 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

Im Gebiet der Stadt Biberach, ausgenommen die Ortsteile Mettenberg, Stafflangen, Ringschnait und Rißegg, dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG anlässlich der Biberacher Filmfestspiele

am Sonntag, 8. November 2015 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am Sonntag, 6. November 2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am Sonntag, 5. November 2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am Sonntag, 4. November 2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
am Sonntag, 3. November 2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.